

Bund der Freunde des Katharineums e.V.

- S a t z u n g -

§ 1 Der Verein hat den Namen "**Bund der Freunde des Katharineums**". Sein Geschäftssitz ist die Hansestadt Lübeck. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 **Zweck** des Vereins ist:

1. den Zusammenhalt aller ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Katharineums zu pflegen,
2. die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe zu fördern und zu unterstützen. Dieses geschieht u.a. durch:
 - a) die Anteilnahme der Mitglieder in allen Fragen des Schullebens in Zusammenarbeit mit der Elternschaft und den Lehrkräften;
 - b) die Bereitstellung von Geldmitteln zur Unterstützung oder zum Ausbau wichtiger Einrichtungen der Schule und zur Unterstützung begabter und förderungswürdiger Schüler/innen;
 - c) die Pflege der Schultradition;
 - d) das Bestreben nach Aufrechterhaltung des altsprachlichen Zweiges der Schule im vollem Umfange;

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Mitgliedschaft:**

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) alle (auch ehemaligen) Schülerinnen und Schüler des Katharineums,
- b) alle (auch ehemaligen) Lehrkräfte des Katharineums,
- c) alle Eltern von Schülerinnen und Schülern des Katharineums und alle Personen, denen die Erhaltung und Weiterentwicklung des Katharineums am Herzen liegt.

2. Der **Antrag** auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Zu **Ehrenmitgliedern** können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und/oder seine satzungsmäßigen Zwecke erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft **erlischt**

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Jahresende auszusprechen ist,
- c) durch Ausschluss wenn das Mitglied mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und dieser nicht innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung ausgeglichen ist.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und etwaige sonstige Leistungen jährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung

s. § 8

2. Vorstand

Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertreter/in, der/die zugleich Kassenwart ist, und der/dem 2. Stellvertreter, der/die zugleich Schriftwart ist.

Zur Vertretung des Vereins ist die / der Vorsitzende allein berechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Beirat

Er besteht aus sechs Mitgliedern. Sie haben beratende Funktion und können besondere Aufgaben übernehmen. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, anwesende Beiräte sind anzuhören, haben aber kein Stimmrecht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

- a) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann durch Veröffentlichung in der Schulzeitung, die jedes Mitglied erhält, erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

- b) Änderungen der Tagesordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Satzungsänderungen: Die beabsichtigte Änderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden,

- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,

- c) Entlastung des gesamten Vorstandes,

- d) Wahl des Vorstandes und des Beirates,

Der **Vorstand** wird für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des/der Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Der **Beirat** wird für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

- e) Wahl von zwei **Kassenprüfern**

Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

- f) Entscheidung über eingereichten Anträge

Bei Förderanträgen kann der Vorstand entscheiden, sofern die vom Verein insgesamt gewährten Förderungsmittel nicht den Etat des Vorjahres überschreiten.

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- h) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. – Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1.Stellvertreter die gemeinsam berechtigten Liquidatoren

Bei Auflösung oder Wegfalls gemeinnütziger und steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern am Katharineum zu Lübeck zu verwenden

- i) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zwanzig ordentliche Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
- j) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorgibt.
- k) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch deren/dessen Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einladung hat wenigstens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt auch eine Frist von mindestens drei Tagen bei telefonischer oder anderer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorgibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand im Einklang mit der Satzung eingegangen werden.

Lübeck, den 29. März 2012